

Datum: 16.06.2025
Zahl: 240-05/2025
Bearbeiter: Christina Weixelbaumer
☎: 07224 / 66381-3001
✉: gemeinde@asten.ooe.gv.at

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, in der geltenden Fassung (idgF), in Verbindung mit der Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018 in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Asten in seiner Sitzung am 16.06.2025 nachstehende Kindergartenordnung beschlossen:

K i n d e r g a r t e n o r d n u n g

Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt familienergänzend und familienunterstützend in Zusammenarbeit zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Personal und Rechtsträger unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Kinderschutzes. Die Kindergärten der Marktgemeinde Asten sind ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, des Standes, der Sprache, des Bekenntnisses und unabhängig von eventuellen Beeinträchtigungen der Kinder allgemein zugänglich.

I. Betrieb von Kindergärten

Die Marktgemeinde Asten betreibt Kindergärten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, in der geltenden Fassung, mit dem Sitz in 4481 Asten.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August.
2. Der Kindergarten ist entsprechend des §8 des Oö. KBBG für maximal fünf Wochen bzw. 25 Schließtage pro Betreuungsjahr geschlossen. Geschlossene Zwickeltage fallen nicht unter diese gesetzliche Regelung. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende eines Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3. Der Rechtsträger kann Journaldienstzeiten festlegen, in denen der Kindergarten ausschließlich berufstätigen Eltern zur Verfügung steht.
4. Die genauen Ferienzeiten, sonstige Schließtage Journaldienstzeiten werden zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben.

III. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindergärten richten sich nach dem Bedarf der Eltern. Grundsätzlich sind Öffnungszeiten zwischen 06:30 und 18:00 möglich. Diese werden jährlich entsprechend der Bedarfserhebung neu festgelegt.

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist von Montag bis Freitag 07:00 bis 16:00 Uhr

Nicht berufstätige Eltern können die Öffnungszeiten nur von 07:30 bis 12:00 Uhr in Anspruch nehmen.

2. Der Frühdienst ist zusätzlich von Montag bis Freitag von 06:30 bis 07:00 Uhr
Der Spätdienst ist zusätzlich von Montag bis Freitag von 16:00 bis 16:30 Uhr

Frühdienst und Spätdienst werden nur bei Bedarf angeboten und können ausschließlich von berufstätigen Eltern/Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden. Ein entsprechender Nachweis der Arbeitszeiten ist zu erbringen.

3. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Beginn des Jahres unter Berücksichtigung der gegebenen Bedürfnisse neu festgelegt werden.
4. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt. Die Teilnahme am Mittagessen setzt die Berufstätigkeit beider Eltern/Erziehungsberechtigten voraus.
5. Zwischen 13:00 und 14:00 Uhr findet die Mittagsruhe statt. In dieser Zeit können Kinder nicht abgeholt werden.
6. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
7. Für Journaldienstzeiten wird eine eigene Bedarfserhebung durchgeführt. Die Kinder müssen drei Wochen vor den Journaldiensttagen verbindlich an- oder abgemeldet werden. Eine Betreuung an diesen Tagen setzt die Berufstätigkeit beider Eltern/Erziehungsberechtigten voraus. Sofern sich ein Bedarf von mindestens drei Kindern auch am Nachmittag ergibt, ist der Kindergarten zu öffnen. In den Journaldienstzeiten findet kein Kindergartentransport statt. Den Eltern steht stattdessen der Frühdienst zur Verfügung.
8. Die Besuchszeiten richten sich nach den Arbeitszeiten der Eltern/Erziehungsberechtigten. Eine darüber hinausgehende Anwesenheit im Kindergarten ist nicht vorgesehen.

IV. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

Eltern/Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten:

1. Für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist der Vormittagsbesuch der Kindergärten beitragsfrei. Für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) wird ein Elternbeitrag eingehoben.
2. Für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist für die Inanspruchnahme des Kindergartens ein Elternbeitrag zu leisten. Die Tarife richten sich nach der Elternbeitragsverordnung 2018 i. d. g. F. und der Kindergartentarifordnung i. d. g. F.
3. Für einen Kindergartenbesuch an weniger als fünf Tagen sind ein Tarif für drei Tage und ein Tarif für zwei Tage festgesetzt. Die Tarife richten sich nach der Elternbeitragsverordnung 2018 i. d. g. F. und der Kindergartentarifordnung i. d. g. F.
4. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungs-berechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - der Kostenbeitrag für den Kindergartentransport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und die Begleitperson beim Transport
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes
 - Beiträge für Veranstaltungen und AusflügeDie angeführten, nicht abgedeckten Leistungen sind auch nicht in der Beitragsfreiheit inkludiert und werden in der Kindergartentarifordnung gesondert geregelt und zur Vorschreibung gebracht.
5. Der Besuch eines Kindergartens muss regelmäßig erfolgen. Es wird ein angemessener Kostenbeitrag eingehoben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung nicht regelmäßig erfolgt und dafür kein Rechtfertigungsgrund besteht. Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung liegt jedenfalls vor
 - bei Erkrankung des Kindes oder Eltern/Erziehungsberechtigten
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu benachrichtigen.

6. Sollten die Gebühren ab dem Fälligkeitsdatum der Vorschreibung nicht innerhalb eines Monats beglichen werden, so kann der Besuch des Kindergartens untersagt werden. Erst ab dem vollständigen Ausgleich des offenen Saldos kann der Besuch weitergeführt werden.
7. Gastbeiträge von der Marktgemeinde Asten an andere Gemeinden sind dann zu entrichten, wenn kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordern.
8. Kinder mit dem Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Marktgemeinde Asten den Betreuungsplatz benötigt. Ohne die Übernahme von Gastbeiträgen entsprechend der Kindergartentarifordnung der Marktgemeinde Asten durch die Hauptwohnsitzgemeinde kann gemeindefremden Kindern kein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden.

V. Kindergartenpflicht

1. Der Besuch des Kindergartens ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig.
2. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 01. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
3. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
4. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem ersten Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien.
5. Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig am Vormittag besuchen.
6. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung ist z.B.
 - bei Erkrankung des Kindes oder Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht
7. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

8. Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Haupt-, Weihnachts- und Osterferien und mit maximal fünf zusätzlichen Wochen Fernbleibens (zB gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
9. Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist zulässig.

VI. Aufnahme in den Kindergarten

1. Für die Aufnahme in die Kindergärten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung soll vorrangig online über die Homepage der Marktgemeinde Asten oder persönlich im Gemeindeamt bis spätestens 31. März vor Beginn des Betreuungsjahres, für das die Anmeldung erfolgt, vorgenommen werden.

Zur Online-Anmeldung sind keine Unterlagen notwendig. Das Formular ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Zusätzlich zur Online-Anmeldung sind die Arbeitszeitbestätigungen beider Elternteile/Erziehungsberechtigten bis 31. März in der Verwaltung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen abzugeben. Besteht keine Berufstätigkeit, sind Angaben über Ausbildung/Arbeitssuche/Karenz/usw. ebenfalls bis zum Ende der Anmeldefrist zu machen.

Zur Aufnahme des Kindes werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- Sozialversicherungsnachweis (z.B. Kopie der E-Card)
- eventuelle Unterlagen über die letztgültige Obsorgevereinbarung
- eventuell vorhandene ärztliche Atteste (z.B. Allergien, chronische Erkrankungen, etc.)
- Einkommensnachweise der Eltern/Erziehungsberechtigten für eine Betreuung nach 13:00 Uhr – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
 - Arbeitszeitenbestätigung der Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Aufnahme in den Kindergarten kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen vollständig abgegeben worden sind.

2. Der Rechtsträger entscheidet bis Ende April über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt die Entscheidung den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit. Kindergartenpflichtige Kinder werden jedenfalls berücksichtigt. Ausschlaggebend für eine Aufnahme in einen Kindergarten der Marktgemeinde Asten sind weiters folgende Punkte:
 - Kinder, deren Hauptwohnsitz in Asten ist
 - Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr die Schulpflicht erreichen
 - Kinder, welche die Krabbelstube besuchen und deren Eltern/Erziehungsberechtigte zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Gemeindekindergarten Asten berufstätig sind

- Kinder, die im Vorjahr aufgrund von Platzmangel abgelehnt wurden
 - Kinder, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Gemeindekindergarten das 4. Lebensjahr vollendet haben
 - Kinder, deren Geschwister bereits den Kindergarten der Marktgemeinde Asten besuchen.
 - Kinder, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Gemeindekindergarten bzw. im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr erreichen und deren Eltern berufstätig sind.
 - Kinder, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Gemeindekindergarten bzw. im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr erreichen, sofern freie Plätze vorhanden sind.
 - Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigte in Asten arbeiten, aber nicht in Asten wohnhaft sind.
3. Eine längere Betreuungsform als der Halbtagesbesuch ohne Mittagessen (07:30 – 12:00) erfordert die Berufstätigkeit beider Elternteile/Erziehungsberechtigten. Seitens der Eltern/Erziehungsberechtigten ist ein Nachweis (z.B. Bestätigung Dienstgeber) zu erbringen. Berufsbildende Kurse bzw. ein Studium, die während der Kinderbetreuungszeit stattfinden, sind der Berufstätigkeit gleichgestellt.
 4. Vorrangig werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Asten aufgenommen, deren Eltern/Erziehungsberechtigte berufstätig sind. Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes im Laufe eines Betreuungsjahres bleibt der Besuch im laufenden Betreuungsjahr unberührt. Im darauffolgenden Betreuungsjahr (Herbst nächsten Jahres) muss die Betreuung des Kindes in der neuen Hauptwohnsitzgemeinde erfolgen.
 5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
 6. Aufnahmen während des laufenden Jahres sind nur nach Maßgabe freier Plätze möglich.
 7. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes und den verfügbaren freien Platzkapazitäten abhängig gemacht.
 8. Die Kindergartenordnung der Marktgemeinde Asten ist verbindlicher Teil des Aufnahmevertrages. Wird diese von den Eltern/Erziehungsberechtigten nicht unterfertigt, kommt kein Aufnahmevertrag zustande.

VII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist möglich und hat bei der Kindergartenleitung schriftlich zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllt.

VIII. Suspendierung und Widerruf der Aufnahme

1. Wenn durch den Besuch eines Kindes eine außergewöhnlich, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist, kann das Kind vorübergehend suspendiert werden.
2. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Im Fall einer zweiten Suspendierung, darf diese maximal acht Wochen betragen, bei kindergartenpflichtigen Kindern erneut maximal vier Wochen. Für eine darüber hinaus gehende Suspendierung ist die Zustimmung der Bildungsdirektion notwendig und kann als letztes Mittel auch in einen Widerruf der Aufnahme umgewandelt werden. Ziel ist jedenfalls die Weiterbetreuung des Kindes nach Ablauf der Suspendierung.
3. Die Suspendierung ist auf das minimal erforderliche Ausmaß zu begrenzen und unverzüglich aufzuheben, falls die dafür ausschlaggebenden Gründe nicht mehr bestehen. Es ist auch möglich, die Suspendierung auf einen gewissen zeitlichen Rahmen zu begrenzen, also z. Bsp. nur am Nachmittag oder nur für Ausflüge, etc.
4. Vor jeder Suspendierung sind die Eltern und die Bildungsdirektion anzuhören und über die Gründe der Suspendierung sowie die bisher gesetzten Maßnahmen zu informieren. Im Fall der Suspendierung eines Kindes mit Beeinträchtigung ist zusätzlich die Fachberatung für Integration zu informieren und anzuhören.
5. Für kindergartenpflichtige Kinder ist die Suspendierung auf jene Form zu beschränken, mit der der angestrebte Sicherheitszweck erreicht werden kann und ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich herausstellt, dass die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind. Auf Antrag der Eltern hat die Bildungsdirektion die Suspendierung binnen einer Woche aufzuheben oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
6. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
 - der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.
 - bei der Anmeldung unwahre Angaben gemacht wurden, die zur Aufnahme des Kindes in den Kindergarten geführt haben

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

7. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher.

8. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Kindergarten spätestens vier Wochen nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
9. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
10. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Aufgaben und Ziele des Kindergartens

1. Aufgabe des Kindergartens ist es, die Erziehung der Kinder durch die Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Dabei sind die Anlagen der Kinder nach grundlegenden sittlichen, religiösen und sozialen Werten ihrer Entwicklung entsprechend zu entfalten. Der Kindergarten hat Möglichkeiten zur Entwicklung eines gesunden Gefühllebens zu bieten, die Fähigkeiten des Erkennens und Denkens zu fördern und die Anlagen zu zielgerichteter, schöpferischer Aktivität zur Entfaltung zu bringen. Weiters ist auf die körperliche Pflege und die Gesundheit der Kinder zu achten, an der Verhütung von Fehlentwicklung mitzuwirken und unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes die Schulfähigkeit zu fördern.
2. Unter Auswertung der jeweiligen Erkenntnisse der Erziehungswissenschaften und der Kinderpsychologie hat der Kindergarten seine Aufgaben, insbesondere durch geeignetes und ausreichendes Spiel sowie durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger bietet, zu erfüllen.
3. Die langen Öffnungszeiten tragen den geänderten flexiblen Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten Rechnung. Es muss jedoch zum Wohl des Kindes die Verweildauer im Kindergarten auf ein vertretbares Maß individuell beschränkt sein.
4. Ziele: Durch die Gemeinschaft Gleichaltriger, pädagogisch angeleitetes Spiel und das Gestalten lebensnaher Lernwelten ermöglichen wir kindgerechtes Lernen und fördern die Entwicklung der sozialen Kompetenz des Kindes. Gemeinsam mit den Eltern machen wir aus unserem Kindergarten eine aktive Lebenswelt für unsere heranwachsende Generation. Der Freiheit eines Kindes werden nur dort Grenzen gesetzt, wo die Bedürfnisse anderer zu respektieren sind.
5. Der Kindergarten nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage der pädagogischen Konzeption wahr. Die Konzeption liegt in der Einrichtung auf und beinhaltet Aussagen zur Orientierungs-, Struktur-, und Prozessqualität.
6. Die Wahrung des Kindeswohls und der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist Grundlage der Arbeit in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

XI. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten und die bei der Aufnahme des Kindes festgelegten Pflichten einzuhalten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
3. Die vereinbarten Besuchszeiten sind einzuhalten.
4. Die Kinder müssen am Vormittag bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden.
5. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 07:50 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:50 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Marktgemeinde Asten meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten.
6. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Bei Auftritt von erhöhter Körpertemperatur und anderen akut auftretenden Symptomen, Krankheiten und/oder Verletzungen ist das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
7. Bei Gips, etc. ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen, dass der Kindergartenbesuch dem Kind zumutbar ist.
8. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass auch ein nicht kindergartenpflichtiges Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind am Kindergartenbesuch verhindert, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit unverzüglich zu benachrichtigen.
9. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
10. Die Kinder sind von den Eltern/ Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Als geeignete Personen werden hier Personen verstanden, die die Volljährigkeit erreicht haben und die diese Verantwortung offensichtlich übernehmen können.

Das Kindergartenpersonal darf die Kinder nach Ende der Besuchszeit nur an die Eltern/Erziehungsberechtigten oder von diesen beauftragten Personen, die dem Kindergartenpersonal namentlich bekannt sein müssen ausfolgen.

11. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal. Die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder obliegt dem Personal des Kindergartens nur während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten beim Abholen übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Bei gemeinsamen Festen und Feiern mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten und Kindern liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern/ Erziehungsberechtigten sowohl während als auch außerhalb der Kindergartenöffnungszeiten.
12. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Marktgemeinde Asten organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
13. Bis spätestens November jedes Kindergartenjahres ist eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vom Arzt vorzulegen. Das benötigte Formular wird vom Kindergarten zur Verfügung gestellt. Die Bestätigung kann z. Bsp. im Zuge einer Mutter-Kind-Pass-Untersuchung ausgestellt werden, so dass kein gesonderter Arzttermin vereinbart werden muss.
14. Sämtliche Änderungen der Lebensumstände (Berufswechsel, Änderung der Arbeitszeiten, Alleinerziehung, etc.) bzw. der Kontaktdaten (Wohnadresse, Telefonnummer, etc.) der Kinder bzw. der Eltern/Erziehungsberechtigten sind der Leitung des Kindergartens binnen 1 Woche zu melden und schriftlich zu bestätigen.
15. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind einverstanden, dass logopädische Reihenuntersuchungen bei den Kindern durchgeführt sowie bei Bedarf andere/weitere ExpertInnen hinzugezogen werden und erklären sich weiters einverstanden, dass das Ergebnis zur Untersuchung zwischen den ExpertInnen und der gruppenführenden PädagogIn besprochen wird. Zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme der LogopädIn mit den Eltern/Erziehungsberechtigten erklären sich diese ausdrücklich mit der Weitergabe der entsprechenden Informationen (z. Bsp. Wohnort, Telefonnummer) durch die gruppenführende Kindergartenpädagogin an die zuständige Logopädin einverstanden.
16. Vom Kindergarten werden für Journaldienste eigene Bedarfserhebungen durchgeführt. Diese sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten ausgefüllt und unterschrieben in der Kinderbetreuungseinrichtung zum vorgesehenen Zeitpunkt abzugeben. Wird die Bedarfserhebung nicht retourniert, zieht dies den Betreuungsverlust für die Journaldienstzeiten nach sich.

17. Die Eltern/Erziehungsberechtigten stimmen der Zusammenarbeit mit anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu. Dies ist vor allem bei Wechsel von Krabbelstube zu Kindergarten und Kindergarten zu Volksschule notwendig, um eine optimale Betreuung zu gewährleisten und den Umstieg für Kinder so einfach wie möglich zu gestalten.

XII. Sicherheit in der KBBE

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Rechtsträger über das Hausrecht für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gem. Art. 149 B-VG iVm Art. 9 StGG verfügt. In Ausnahmesituationen behält sich der Rechtsträger vor, das Hausrecht sowie die Durchsetzung des Hausrechts an Dritte zu übertragen.
2. In Krisenfällen (bspw. gefährliche Drohung, körperliche Gewalt) behält sich der Rechtsträger vor, unter Berücksichtigung des Art. 149 B-VG iVm Art. 9 StGG ein Betretungsverbot für die Liegenschaft und Einrichtung gegenüber Erziehungsberechtigten auszusprechen. Es steht dem Rechtsträger in solchen Fällen frei, gleichzeitig einen Widerruf der Aufnahme ohne Einhaltung von Fristen zu veranlassen.
3. In Ausnahmesituationen und zur Hintanhaltung von Gefahr für die Kinder behält sich der Rechtsträger vor, im Bereich der Liegenschaft des Kinderbildungs- und -betriebs für einen befristeten Zeitraum auch ohne ausdrückliche Zustimmung eine Videoüberwachung umzusetzen. Die vorliegenden Aufzeichnungen werden nicht mit Dritten geteilt, vervielfältigt oder in irgendeiner anderen unzulässigen Weise an andere Parteien weitergegeben. Davon ausgenommen ist etwa die Weitergabe an Polizei oder Staatsanwaltschaft bei begründeten Anlassfällen. Nach Abschluss der Überwachung werden jegliche Aufzeichnungen vernichtet.
4. Das Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen durch Erziehungsberechtigte im Bereich der Liegenschaft des Kinderbildungs- und -betriebs ist untersagt. Bei Nichteinhaltung behält sich der Rechtsträger vor, den Betreuungsvertrag zwischen Träger und Erziehungsberechtigten einseitig ohne Einhaltung von Fristen zu beenden.
5. Gefährliche Drohungen sowie körperliche Gewalt von Erziehungsberechtigten gegenüber dem pädagogischen Personal oder anderen Erziehungsberechtigten führt zu einer sofortigen einseitigen Aufkündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung etwaiger Fristen.
6. Das Aufzeichnen von Elterngesprächen (via Video, Bild oder Ton) ohne vorherige nachweisliche Zustimmung des pädagogischen Personals ist untersagt. Bei Nichteinhaltung behält sich der Rechtsträger vor, über eine fehlende Kooperationsbereitschaft zu befinden und die hierin definierten Konsequenzen einzuleiten.

7. Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließungen) einseitig einzuschränken sowie die Besuchszeiten einzelner einseitig neu zu definieren. Dies vor allem dann, wenn die Aufsicht über das Kind nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels im Bereich des Stammpersonals sowie etwaiger Assistenzkräfte). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich in Kenntnis zu setzen.

XIII. Datenschutz

1. Laut Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz §25a ist der Rechtsträger dazu ermächtigt folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten:
 - Vor- und Familienname des Kindes und der Eltern
 - Hauptwohnsitz des Kindes und der Eltern/Erziehungsberechtigten
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - Geburtsdatum
 - Sozialversicherungsnummer
 - Muttersprache
 - Gesundheitsdaten
 - Sprachförderbedarf
 - Erhöhter Förderbedarf
 - Beeinträchtigung im Sinne des Oö. Chancengleichheitsgesetz
 - Ein- und Austrittsdatum
 - Anwesenheitszeiten
 - Umfang des Betreuungsbedarfs
 - Teilnahme am Mittagessen
 - Inanspruchnahme des Bustransports
 - Bisherige Art der Betreuung
 - Kontaktdaten der Eltern/Erziehungsberechtigten
 - Erwerbsstatus der Eltern/Erziehungsberechtigten inkl. Beschäftigungsausmaß
 - Alleinerziehung
 - Anzahl der Geschwister
 - Geburtsdatum der Geschwister
 - Von Geschwistern besuchte Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen
2. Personenbezogene Daten sind durch den Rechtsträger zum Zweck der Planung und Steuerung, der Abrechnung (z. B. Landeszuschuss), zur Überprüfung der Einhaltung der Kindergartenpflicht, zur Zusammenarbeit mit anderen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen lt. Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz §25b zu übermitteln.

3. Zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen sowie zur Sicherstellung der Erfüllung der Bildungsaufträge der einzelnen Einrichtungen sind die Rechtsträger ohne Zustimmung der Eltern ermächtigt und verpflichtet, die erforderlichen personenbezogenen Daten lt. §25a des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sowie Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während des Einrichtungsbesuchs zur Dokumentation des Entwicklungsstandes erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden auf Verlangen eines anderen Rechtsträgers, in dessen Einrichtung das jeweilige Kind zum Besuch angemeldet wurde, an diesen zu übermitteln.
4. Die Eltern/Erziehungsberechtigten stimmen der Veröffentlichung, Vervielfältigung und dem Druck von Fotos und Videos aus dem Betreuungsalltag und bei Ausflügen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit durch die Marktgemeinde Asten zu. Eine Weitergabe an Dritte bzw. eine andere Verwendung erfolgt nicht. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich in der Kinderbetreuungseinrichtung widerrufen werden. Alle bis zum Widerruf vorgenommenen Verarbeitungen bleiben weiterhin rechtmäßig.

XIV. Allfälliges

1. Kindern dürfen in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen ausnahmslos keine Medikamente verabreicht und mitgegeben werden und keine Zecken entfernt werden.
2. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Für Wertgegenstände und mitgebrachtes Eigentum, z.B. Hals-, Armbanden, Ohrhaken, Spielzeug, Gewand etc. kann vom Kindergartenpersonal keine Haftung übernommen werden.

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister
Karl Kollingbaum eh.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich _____, Erziehungsberechtigte/r des

Kindes _____, habe die

Kindergartenordnung, gültig ab 01.09.2025, erhalten. Ich bestätige hiermit, die Kindergartenordnung sorgfältig durchgelesen zu haben und erkläre mich mit allen darin enthaltenen Punkten einverstanden und bin bereit die Konsequenzen bei Nichtbeachtung zu tragen.

Datum:

Unterschrift:

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich _____, Erziehungsberechtigte/r des

Kindes _____, erkläre mich hiermit

einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- bei auffälligen Verhalten meines Kindes eine psychologische Beobachtung und Beratung der Caritas OÖ durch den Kindergarten beauftragt werden darf. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden im Vorfeld darüber informiert. Im Anschluss findet ein Elterngespräch statt.
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Datum

Unterschrift: